

Sathya Sai International Organisation Schweiz Suisse Svizzera Svizra Switzerland

STATUTEN

NAME - SITZ - ZWECK

- Es besteht ein Verein unter dem Namen «Sathya Sai International Organisation Schweiz», kurz «SSIO Schweiz».
- 2. Rechtssitz des Vereins ist: Blumenbergstr. 47/Mezenerweg 4, 3013 Bern, c/o Sathya Sai Zentrum Bern.
- 3. Der Verein versteht sich als Teil der Sathya Sai International Organisation (SSIO) mit Hauptsitz in Prasanthi Nilayam, 515134 Anantapur District, Andhra Pradesh, Indien, und bekennt sich zu den Prinzipien und Regeln dieser Organisation. Er verpflichtet sich in der Person seines jeweiligen Landes-Koordinators, diese Statuten und alle anderen Vorschriften und Regeln, die von der SSIO, dem Prasanthi Council, den Vorsitzenden der Zone oder dem Zentralkoordinator erlassen worden sind oder künftig erlassen werden, zu beachten und umzusetzen.
- 4. Der Verein trägt die Bezeichnung «Sathya Sai» auf Grund einer ihm einseitig erteilten Ermächtigung durch den Zonen-Vorsitzenden als Vertreter der SSIO in Prasanthi Nilayam. Diese Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall wird der Landes-Koordinator innerhalb von 30 Tagen eine Generalversammlung der SSIO Schweiz einberufen, um den Verein aufzulösen.
- 5. Der Verein anerkennt auch die Rechte der SSIO in Prasanthi Nilayam als Inhaberin der Titel «Sathya Sai International Organisation», «Sathya Sai Seva», «Education in Human Values», «EduCare» sowie das Copyright an den vom «Sathya Sai Books & Publications Trust» in Prasanthi Nilayam herausgegebenen Schriften.
- **6.** Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation und bezweckt:
 - dem Individuum zu helfen, sich seiner ihm innewohnenden Göttlichkeit bewusst zu werden und sich entsprechend zu verhalten, indem es göttliche Liebe und die Einheit von Gedanken, Worten und Taten in den Alltag einfliessen
 - die Verbreitung der grundlegenden, von Sathya Sai Baba verkörperten menschlichen Werte Sathya (Wahrheit),
 Dharma (Rechtes Handeln), Prema (Liebe), Shanti (Friede) und Ahimsa (Gewaltlosigkeit) durch persönliches Beispiel zu unterstützen;
 - die Förderung einer Kultur, in der die Einheit aller Glaubensrichtungen ohne Ansehen von Religion, Rasse, Kaste oder Konfession anerkannt wird.
- 7. Jede Funktion oder Tätigkeit des Vereins soll den nachgenannten Punkten und Prinzipien entsprechen und in ihrem Sinn und Geist ausgeführt werden.

NEUN-PUNKTE-VERHALTENSKODEX

- 1. tägliche Meditation und Gebet;
- 2. devotionales Singen in der Gruppe oder Gebet mit Familienmitgliedern einmal pro Woche, soweit möglich;
- 3. die Kinder der Familie sollen an der spirituellen Sai Erziehung teilnehmen;
- 4. regelmässige Teilnahme an den Treffen des Sathya Sai Zentrums (mindestens einmal pro Monat);
- Teilnahme an der gemeinnützigen Arbeit und anderen Programmen der Organisation;
- 6. regelmässiges Studium der Sathya Sai Baba Literatur;
- 7. die Begrenzung der Wünsche praktizieren bewusst und kontinuierlich danach streben, die Neigung zur Verschwendung von Zeit, Geld, Nahrung und Energie zu überwinden und die Ersparnisse für den Dienst an der Menschheit zu nutzen;
- 8. sanft und liebevoll mit allen sprechen;
- 9. nicht schlecht über andere sprechen, vor allem nicht in ihrer Abwesenheit.

ZEHN LEITPRINZIPIEN (von Sathya Sai Baba in seinem Vortrag vom 21. November 1985 dargelegt)

- 1. liebt euer Land und dient eurem Land. Kritisiert nicht die Länder anderer;
- 2. ehrt alle Religionen, denn jede ist ein Weg zu dem einen Gott;
- 3. liebt alle Menschen ohne Unterschied. Wisst, dass die Menschheit eine einzige Gemeinschaft ist;
- 4. haltet das Haus und die Umgebung sauber;
- helft den Menschen, selbstständig zu werden; gebt den Kranken und Betagten Nahrung und Obdach, Liebe und Fürsorge;

- 6. führt andere nicht in Versuchung, indem ihr ihnen Bestechungsgelder anbietet, und erniedrigt euch nicht, indem ihr solche annehmt;
- 7. entwickelt auf keinen Fall Eifersucht, Hass oder Neid;
- 8. verlasst euch nicht auf andere, wenn es um eure persönlichen Bedürfnisse geht; dient euch selber bevor ihr anderen dient;
- 9. verehrt Gott, verabscheut die Sünde;
- 10. befolgt die Gesetze eures Landes und seid vorbildliche Bürger.
- 8. Der Verein f\u00f6rdert und unterst\u00fctzt die Entwicklung und Koordination angeschlossener Zentren und Gruppen und anderer interessierter Einrichtungen. Zu diesem Zweck und im Einverst\u00e4ndnis mit dem Zentral-Koordinator und dem Zonen-Vorsitzenden kann der Verein:
 - Aktivitäten für die spirituelle Entwicklung seiner Mitglieder unter dem Titel «Sathya Sai» fördern;
 - Zusammenkünfte, Gesprächskreise, Seminare, Konvente, Kurse, Ausbildungen und Konferenzen organisieren;
 - · Programme über spirituelle Erziehung und Erziehung in menschlichen Werten fördern, veranstalten, durchführen;
 - bedürftigen Personen Kooperation, technische, sanitarische oder gesundheitliche Unterstützung und berufliche Ausbildung anbieten;
 - soziale Arbeit in der Gemeinde f\u00f6rdern und aufrechterhalten;
 - Bücher, Texte, Vorlesungsnotizen, Newsletters etc., die mit den Zielen des Vereins im Zusammenhang stehen, fördern und veröffentlichen;
 - Musicals, Theateraufführungen, Videovorführungen etc. organisieren und fördern;
 - finanzielle Aktivitäten, die mit den Vereinszielen im Einklang stehen, durchführen.

MITTEL

9. Das Vereinsvermögen besteht aus Schenkungen, Legaten und Erbschaften, sowie den Geldmitteln, die aus allfälligen Bilanzüberschüssen resultieren. Die Mittel zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten und der laufenden Kosten stammen aus Spenden und freiwilligen Beiträgen, sowie den Einnahmen aus verschiedenen zur Verfolgung des Vereinszwecks unternommenen Aktivitäten.

MITGLIEDER

- 10. Mitglieder des Vereins sind die durch ihre Leiter oder Delegierten vertretenen anerkannten Zentren und Gruppen, die zum Tragen der Bezeichnung «Sathya Sai» berechtigt sind. Sie unterstützen die Vereinsziele und die in den Statuten erklärte Absicht, die Grundwerte Wahrheit, Rechtes Handeln, Liebe, Friede und Gewaltlosigkeit zu verbreiten.
- 11. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf das Beitrittsgesuch der Interessierten hin, in dem diese erklären, beizutreten und sich an die Statuten sowie an das interne Reglement des Vereins zu halten. Die aufgenommenen Mitglieder gehören dem Verein auf unbegrenzte Dauer an.
- 12. Die Zugehörigkeit zum Verein ist kostenlos und freiwilliger Natur, verpflichtet jedoch die Mitglieder zur Respektierung der vom Landes-Koordinator im Rahmen seiner Kompetenzen gefassten Beschlüsse. Alle Mitglieder sind gehalten, keine direkten oder indirekten wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Vorteile irgendwelcher Art aus ihrer Vereinszugehörigkeit zu ziehen.
- **13.** Die Qualifizierung als Mitglied kann aus folgenden Gründen aufgehoben werden:
 - Schriftliche Austrittserklärung, die ohne Vorankündigung erfolgen kann;
 - Verlust einer der Eigenschaften, auf Grund derer die Aufnahme erfolgte;
 - Sanktion des Vereins gegenüber Mitgliedern, die:
 - nicht am Vereinsleben teilnehmen oder ein Verhalten an den Tag legen, das dem Vereinszweck sowie ethischen und statutarischen Vorschriften zuwiderläuft;
 - o ihre Pflichten gemäss ihrem Mitgliederstatus oder die ihm vom Verein übertragenen Aufgaben nicht erfüllen.

Die Eröffnung eines Verfahrens aus irgendeinem der oben genannten Gründe muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Das vom Ausschluss betroffene Vereinsmitglied hat das Recht, an den Zentral-Koordinator (der Region) zu rekurrieren, der das Mitglied über seine endgültige Entscheidung schriftlich informieren wird. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren das Recht auf einen Anteil am Vereinsvermögen sowie auf Marke und Titel des Vereins. Eine Wiederaufnahme kann nur erfolgen, wenn die Gründe, die zum Ausschluss führten, weggefallen sind.

VORSTAND (MC) und KOORDINATIONS-KOMITEE (CC)

- 14. Der Vorstand (Managing Committee, MC) setzt sich aus dem Landes-Koordinator, dem Sekretär, den Nationalen Zweigleitern und Koordinatoren für verschiedene Aufgabenbereiche zusammen. Der Landes-Koordinator leitet die Sitzungen und ernennt die Mitglieder des MC. Das MC besitzt beratende und geschäftsführende Funktion und unterstützt das Koordinations-Komitee (Coordination Committee, CC).
- 15. Das Koordinations-Komitee setzt sich aus den Leitern der angeschlossenen Zentren und Gruppen sowie dem Landes-Koordinator zusammen. Der Landes-Koordinator kann auch Koordinatoren für besondere Aufgaben ernennen. Sitzungen des Koordinations-Komitees werden einberufen, wenn es der Landes-Koordinator für notwendig erachtet oder wenn

mindestens drei Mitglieder des CC ein entsprechendes Gesuch an den Landes-Koordinator richten. Die Einberufung erfolgt durch den Sekretär per Mail mindestens fünf Tage vor dem festgesetzten Datum. Sie muss Ort, Datum und Zeit der Sitzung sowie die Traktandenliste enthalten. In dringenden Fällen kann das CC eine virtuelle Sitzung einberufen, vorausgesetzt, dass die Prinzipien von Treu und Glauben und die Gleichbehandlung aller Mitglieder eingehalten werden.

Das vom Landes-Koordinator präsidierte Koordinations-Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden grundsätzlich einvernehmlich gefasst. Kommt keine Einigung zustande, kann der Landes-Koordinator:

- den Beschluss gemäss der Mehrheitsmeinung fassen;
- die Beschlussfassung aufschieben, bis ein Konsens erzielt wird;
- die endgültige Entscheidung dem Zentral-Koordinator anheimstellen.
- **16.** Falls die Ankündigung mindestens fünf Tage vor der Sitzung erfolgt ist, ist die Teilnahme an der Sitzung des Koordinations-Komitees für die Mitglieder obligatorisch. Sobald ein Mitglied an drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne begründete Entschuldigung fehlt, wird es als zurückgetreten betrachtet.
- 17. Aufgaben des Koordinations-Komitees:
 - sicherstellen, dass der Vereinszweck befolgt wird;
 - · Unterkommissionen für besondere Aufgaben einsetzen und deren Mitglieder bezeichnen;
 - über die Aufnahme neuer Mitglieder befinden und Massnahmen zum Ausschluss von Mitgliedern prüfen;

 - Richtlinien aufstellen und den Mitgliedern vorlegen;
 - bewegliche Güter kaufen und verkaufen, über die Verwendung von Beiträgen, Auszahlungen und dem Verein zur Verfügung stehenden Finanzmitteln befinden;
 - nach angemessener Überprüfung Vorschläge, Meldungen, von den Mitgliedern formulierte Motionen und Statutenänderungen dem Zentral-Koordinator/Zonen-Vorsitzenden vorlegen;
 - einseitig die Bewilligung zur Führung des Titels «Sathya Sai» erteilen und entziehen, in Beachtung der durch die SSIO in Prasanthi Nilayam erteilten Ermächtigung;
 - Streitigkeiten, die von den Zentrums- und Gruppen-Leitern nicht beigelegt werden konnten, schlichten;
 - zu jeder ihm vom Zentral-Koordinator zur Prüfung vorgelegten Frage Stellung nehmen;
 - über alle Fragen entscheiden, die nicht durch die Statuten ausdrücklich dem Zentral-Koordinator und/oder Zonen-Vorsitzenden und/oder Prasanthi Council übertragen sind;
 - für den Druck und die Verteilung der Sai-Publikationen auch durch andere interessierte Organisationen sorgen und andere der Verbreitung der Sai-Botschaft dienende Aktivitäten organisieren;
 - sich versichern, dass die Anordnungen und Beschlüsse des Prasanthi Council der SSIO, des Zonen-Vorsitzenden oder des Zentral-Koordinators von den Mitgliedern befolgt werden;
 - dem Zentral-Koordinator regelmässig Berichte über alle im Lande durchgeführten Aktivitäten und alles, was sonst in diesem Zusammenhang notwendig ist, senden;
 - Abberufung/Ernennung von Mitgliedern des Vorstands (MC) gemäss Punkt 14 und des Landes-Koordinators gemäss Punkt 18 ratifizieren;
 - den Entscheid zur Vereinsauflösung gemäss Punkt 22 ratifizieren;
 - Entscheide betreffend Änderungen der Vereinsstatuten ratifizieren.

Das Koordinations-Komitee kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Mitarbeit von Unterausschüssen oder externen Beratern bedienen, die vom Landes-Koordinator ernannt werden. Diese Unterausschüsse können aus Mitgliedern von Sai-Zentren/Gruppen oder auch aus aussenstehenden Personen bestehen.

Die Protokolle sollen allen Mitgliedern zur Verteilung an ihre konstituierenden Mitglieder zugestellt werden.

LANDES-KOORDINATOR

18. Nach Rücksprache mit dem Zonen-Vorsitzenden ernennt der Zentral-Koordinator den Landes-Koordinator auf Grund einer vom Vorstand (MC) zusammengestellten Kandidatenliste. Der Landes-Koordinator wird - sein Einverständnis vorausgesetzt - für zwei Jahre ernannt und kann für eine weitere Periode von zwei Jahren bestätigt werden. Diese Periode kann durch den Zentral-Koordinator/Zonen-Vorsitzenden verlängert werden. Der Landes-Koordinator leitet und vertritt den Verein gegenüber Dritten und in allen rechtlichen Belangen; er trägt die Verantwortung für die Führung und den geordneten Gang der Vereinsangelegenheiten; er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er kann einem oder mehreren Mitgliedern des Koordinations-Komitees Teile seiner Aufgaben vorübergehend oder dauernd übertragen. Der Landes-Koordinator kann einen Stellvertreter, den Sekretär, die Nationalen Zweigleiter sowie weitere Mitglieder des Vorstands (MC) ernennen, abberufen und/oder ersetzen und ihnen die ihm tunlich erscheinenden Kompetenzen übertragen.

SEKRETÄR

19. Der Sekretär wird vom Landes-Koordinator ernannt. Er bleibt zwei Jahre im Amt und kann für weitere zwei Jahre bestätigt werden. Diese Periode kann vom amtierenden Landes-Koordinator weiter verlängert werden. Der Sekretär leitet das Büro des Vereins, das allen Mitgliedern, welche Hilfe, Betreuung oder Informationen benötigen, zur Verfügung steht; er sorgt für die Erledigung der ordentlichen Geschäfte, die laufende Korrespondenz und erledigt weiter Aufgaben, die ihm

vom Landes-Koordinator übertragen werden. Für die Buchführung und Erledigung der finanziellen Formalitäten kann sich der Sekretär nötigenfalls der Mitarbeit eines Kassiers und/oder eines professionellen Buchhalters bedienen.

DOKUMENTE

20. Die vom Sekretär geführten und laufend aktualisierten Dokumente sind die Buchhaltung, das Verzeichnis der Amtsträger, sowie die Protokolle der nationalen Sitzungen (MC/CC).

DIE JAHRESBILANZ

21. Das Finanzjahr endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres. Am Ende jedes Finanzjahres - technisch bedingt im Laufe der ersten drei Monate des Folgejahres - erstellt der Sekretär resp. der Kassier die dem Koordinations-Komitee zur Genehmigung vorzulegende revidierte Bilanz und Erfolgsrechnung. MC und CC sind innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Finanzjahres einzuberufen.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

22. Der Verein ist von unbegrenzter Dauer. Sollte er aufgelöst werden, weil der Vorstand (MC) nicht statutengemäss bestellt werden kann, ernennt eine ausserordentliche Versammlung einen oder mehrere Beisitzer, um mit dem Vereinsvermögen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren. Ist es nicht möglich, eine Versammlung einzuberufen, kann ein Mitglied des Koordinations-Komitees den Zentral-Koordinator ersuchen, einen oder mehrere Beisitzer zu ernennen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Beisitzer wählen die zu begünstigenden Vereine/Institutionen auf Grund der von der ausserordentlichen Versammlung gegebenen Hinweise und nach Rücksprache mit dem Zentral-Koordinator und dem Zonen-Vorsitzenden aus.

ERGÄNZENDES RECHT

23. Obwohl in diesen Statuten nicht ausdrücklich vermerkt, sind die geltenden Schweizer Gesetze betreffend Vereine und gemeinnützige Organisationen anwendbar; es wird sodann auf die Statuten (Charter) der SSIO und die vom Zentral-Koordinator/Zonen-Vorsitzenden und vom Prasanthi Council bisher und in Zukunft erlassenen Entscheide, Richtlinien und Empfehlungen verwiesen.

STREITFÄLLE

24. Alle Konflikte unter Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein oder dessen Organen sollen zwischen den betroffenen Parteien in gegenseitiger Liebe und Achtung ausgetragen werden. Nötigenfalls können Streitfälle einer dreiköpfigen Schiedskommission vorgelegt werden, bestehend aus einer Person, die vom Landes-Koordinator ernannt wurde, einer weiteren, die vom Mitglied ausgewählt wurde, und einer dritten, auf die sich die Parteien gemeinsam geeinigt haben. Die Schiedskommission fällt sodann innerhalb von 90 Tagen nach der Unterbreitung des Streitfalls einen auf gütlicher Einigung beruhenden Schiedsspruch ohne formelles rechtliches Verfahren. Die Parteien verpflichten sich, das Urteil als beidseitig verbindliche Regelung des Streitfalls zu akzeptieren. Sollte der Landes-Koordinator persönlich in den Streitfall verwickelt sein, kann der Zentral-Koordinator vorübergehend einen ausserordentlichen Bevollmächtigten ernennen, der aus den Mitgliedern aller Zentren und Gruppen ausgewählt wird. Der Bevollmächtigte setzt sich für das Vereinswohl ein und ist jener Person direkt unterstellt, die ihn ernannte.

Diese Statuten wurden vom Koordinations-Komitee am 29. August 2020 in Zürich genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Oktober 2006. Unterschrieben in Aarau am 28. August 2021.

Gertraude Greub	Landes-Koordinatorin	
Zita Wirth	Zentrum Aarau	
Kishore Ravuri	Zentrum Basel	
Margrit Moser	Zentrum Bern	
Saigith Vinayagendran	Zentrum Bethlehem	
Saigitii viilayageiluran	Zentrum Betmenem	
Ernest Meyer	Zentrum Genève	
Arthi Ganeshan	Zentrum Langenthal	
Anton Moebius & Rama Vutty	Zentrum Zürich	
Yaschin Basso	Gruppe Ticino	
Michael Schopper	Gruppe St. Gallen	
Reto Küng	Sekretär	